

Unnötige Aufregung um Firmendaten

Datenschutz-Grundverordnung. Rot-Schwarz gelang es nicht mehr, das Grundrecht auf Datenschutz auf natürliche Personen einzuschränken. Der neue EU-Datenschutz gilt trotzdem nicht unterschiedslos auch für Unternehmensdaten.

VON AXEL ANDERL

Wien. Just während die Unternehmen in die heiße Phase der Vorbereitung der Umsetzung der ab 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutzgrundverordnung gehen, gibt es aktuell Aufregung um die Frage, welche Daten überhaupt geschützt sind: Während das alte österreichische Datenschutzregime bis zum Inkrafttreten der DSGVO die Daten natürlicher und juristischer Personen unterschiedslos erfasst, behandelt die DSGVO rein Daten natürlicher Personen.

Damit würde das österreichische Spezifikum, dass auch Daten von Unternehmen dem strengen Datenschutz unterliegen, entfallen. Die Erleichterung war in Österreich sehr groß, da im internationalen Vergleich die schärferen Bestimmungen oft ein Hemmschuh ohne Zusatznutzen waren: So war es angesichts der zahlreichen Veröffentlichungspflichten zu Unternehmenskennzahlen überhaupt fraglich, an welchen Daten überhaupt ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehen kann. Dort, wo Unternehmen regelmäßig ein Schutzinteresse haben – nämlich Know-how –, liegt in der Regel kein personenbezogenes Datum im Sinne des Datenschutzgesetzes vor. Dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse an diesen Informationen wird zukünftig durch eine eigene Richtlinie Genüge getan: die bis 9. Juni 2018 umzusetzende Geheimnisschutzrichtlinie. Damit besteht auch faktisch kein Bedarf nach einem strengen Datenschutz für juristische Personen.

AUF EINEN BLICK

EU-Recht. Die vorangegangene rot-schwarze Koalition wollte anlässlich der gesetzlichen Begleitmaßnahmen zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung den Datenschutz auf natürliche Personen beschränken. Sie fand dazu aber nicht die nötige Verfassungsmehrheit. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle neuen rigiden Schutzbestimmungen auch zu Gunsten von Unternehmen wirken.

Durch eine Posse rund um die Erlassung des österreichischen Datenschutzgesetzes, mit dem einerseits diverse Öffnungsklauseln der Datenschutzgrundverordnung umgesetzt und andererseits der nationale Rechtsrahmen an die neuen europäischen Vorgaben angepasst werden sollte, erhält die neue Struktur des Daten- und Geheimnisschutzes allerdings Risse: Der ursprüngliche Entwurf des DSGVO sah eine komplette Neufassung vor, bei der § 1 DSGVO 2000 – das Grundrecht auf Datenschutz – auf natürliche Personen eingeschränkt werden sollte. Wegen des jähren Endes der alten Koalition konnte dieses Gesetz mangels Verfassungsmehrheit so nicht umgesetzt werden. Stattdessen wurden nur die einfachgesetzlich abänderbaren Bestimmungen des alten DSGVO angepasst. Das Grundrecht auf Datenschutz wurde nicht angefasst und verblieb in seiner bisherigen Formulierung als Recht für jedermann – und damit auch juristische Personen – aufrecht.

Ausdehnung nicht beabsichtigt

In einer informellen Einschätzung des Verfassungsdienstes, die sich wie ein Lauffeuer verbreitet, argumentiert dieser nun, dass das einfachgesetzliche Datenschutzregime auch zukünftig vollumfänglich auf Daten juristischer Personen anwendbar sein sollte. Das ist freilich unrichtig: Die DSGVO neu ordnet in keiner Bestimmung die Anwendung der DSGVO oder der einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSGVO auf die Daten juristischer Personen an. Das wäre für eine Ausdehnung des Schutzes aber erforderlich gewesen. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, rein die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen für die DSGVO mit ihrem eingeschränkten Geltungsbereich setzen zu wollen. Zu guter Letzt ist der historische Wille des Gesetzgebers auf Einschränkung des Schutzes durch den ursprünglichen, rein an den realpolitischen Gegebenheiten gescheiterten Versuch der Einschränkung sogar des Grund-

rechts auf Datenschutz auf natürliche Personen belegt.

Aus der rein faktischen, der realpolitischen Situation geschuldeten Aufrechterhaltung des weiter gefassten Grundrechts auf Datenschutz kann daher nicht auf eine analoge – Anwendung der strengen Bestimmungen der DSGVO auch auf Daten juristischer Personen abgeleitet werden. Bei den Strafbestimmungen wäre eine solche Ausdehnung sogar verfassungsrechtlich unmöglich.

Betroffenenrechte gewahrt

Freilich entfaltet der noch im Gesetz verbliebene Grundrechtsschutz eine eingeschränkte Wirkung in Form eines „Datenschutz light“ für Daten juristischer Personen: Bei tatsächlich vorliegendem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse ist ihre Verarbeitung nur unter den in § 1 DSGVO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses, einer gesetzlichen Grundlage oder Einwilligung der juristischen Person zulässig. Auch stehen juristischen Personen die grundlegenden Betroffenenrechte zu.

Die wesentlich weiter gehenden Bestimmungen der DSGVO, wie die Pflicht zur Führung des Verarbeitungsverzeichnisses, die Datenschutz-Folgeabschätzung oder Melde- und Benachrichtigungspflichten, sind auf die Daten

juristischer Personen dagegen nicht anwendbar. Ebenso wenig können juristische Personen die nach der DSGVO weitergehenden Betroffenenrechte ausüben. Damit bleibt es trotz der realpolitischen Panne bei einer wesentlichen Erleichterung bei der Verarbeitung von Daten juristischer Personen; sie müssen bei den umfangreichen DSGVO-Projekten nicht auch noch berücksichtigt werden. Angesichts der Komplexität der Zusammenhänge und der dadurch aufgetretenen Verunsicherung bleibt aber zu hoffen, dass der Gesetzgeber nun rasch eingreift und dieses Thema auch legislativ sauber saniert.

In einem anderen, ebenso heiß umstrittenen Thema, nämlich der Frage der Zulässigkeit der Verhängung der in der DSGVO vorgesehenen potenziellen Millionenstrafen durch die Datenschutzbehörde, gibt es nunmehr eine Klärung: Der Verfassungsgerichtshof hat eine durch die Finanzmarktaufsicht ausgesprochene sechsstellige Strafe überraschend für verfassungskonform erklärt (G 408/2016-31). Da der zugrunde liegende § 99d Bankwesengesetz punkto Strafrahmen, Zuständigkeit und Instanzenzug Pat für die Strafbestimmung im DSGVO stand, ist dementsprechend auch dieses Strafrechtsregime dem Grunde nach zulässig.

Dr. Axel Anderl, LL.M. ist Partner bei Dorda Rechtsanwalte.



a aber unterlassen.

Schäden „jeder Person“, noch dazu in unbeschränkter Höhe und mit Beweislastumkehr (Art 82).

Ab 25. Mai hat Europa damit zwar „das schärfste Datenschutzrecht der Welt“ (fortune.com), aber um einen womöglich hohen Preis. Abgesehen von der Gefahr der Abwanderung von Anbietern oder Diensten wird sich nämlich erst weisen, ob die DSGVO geeignet ist, mit technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, oder diese eher hemmt. Dies zeigt sich gerade am Beispiel künstlicher Intelligenz. Denn wie sich deren Lernfähigkeit z. B. zu Data Protection by Design verhält, ist offen, wenn sich Daten verarbeitende Software dieser Charakteristik gemäß selbst „weiterprogrammiert“. Es kommt daher nicht von ungefähr, wenn die deutsche Kanzlerin hofft, dass die Anwendung der DSGVO „nicht so restriktiv ausfallen wird, dass Europa bei der Art und Weise, wie große Datenmengen verarbeitet werden müssen, nicht mithalten kann“.

Wolfgang Zankl ist Professor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien sowie u. a. Gründer und Leiter des E-Center. Er forscht derzeit am Projekt Machine Lawyering der Chinese University of Hong Kong.

Kind lebt im Ausland billiger: Unterhalt sinkt

Internatsbesuch in günstigerer Region beeinflusst Alimente.

Wien. Während die Kürzung der staatlichen Familienbeihilfe für Kinder im Ausland strittig ist, kann man im Unterhaltsrecht davon profitieren, wenn das Kind in einer günstigeren Gegend weilt. Das zeigt eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH).

In dem Fall besucht ein Sohn ein Internat in Belgrad, verbringt aber Wochenenden und Ferien bei seiner Mutter in Wien. Die Unterinstanz hatte die Alimente des Vaters daher gemindert und als Mittel zwischen dem, was dem Kind in Österreich zustünde, und dem, was sich nach serbischen Lebensumständen ergäbe, bemessen.

Während der Vater weniger zahlen wollte, forderte der Kollisionskurator des Kindes mehr, weil die Mutter Kleidung für das Kind in Österreich kaufe. Der OGH (2 Ob 235/16x) entgegnete, dass der behauptete Aufwand für das Kind den serbischen Durchschnittsverdienst übersteigen würde und es auch so am guten Lebensstandard des Vaters partizipiere. Die Vorinstanz wurde bestätigt. (aich)

Wie funktioniert Wirtschaftspolitik in Österreich eigentlich?



KRONBERGER

Österreichische Wirtschaftspolitik

Eine anwendungsorientierte Einführung

2., überarb. Auflage 2017, 530 Seiten
ISBN 978-3-7089-1612-5
EUR 38,-

Österreichische Wirtschaftspolitik bietet eine praxisorientierte Einführung mit der Einarbeitung aktueller wirtschaftspolitischer Ereignisse. Der Leser erhält Einblick in die Funktionsweise österreichischer wirtschaftspolitischer Institutionen. Welche Ziele verfolgen die einzelnen Entscheidungsträger und welche Maßnahmen werden letztendlich umgesetzt?

Die zweite Auflage wurde um aktuelle Entwicklungen bei den theoretischen Grundlagen als auch in der Empirie erweitert.

www.fakultas.at



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Schöffensterben

Die Laienbeteiligung in Strafsachen ist eine Errungenschaft der Revolutionsereignisse von 1848. Sie soll zusammen mit dem Prinzip der Öffentlichkeit ein Korrektiv zur Tätigkeit der Berufsrichter darstellen und der Geheimjustiz einen Riegel vorschieben. Beides ist seitdem verfassungsrechtlich verankert. Auch wenn die Diskussion um die Reform der Geschworenengerichtbarkeit noch lange nicht beendet sein wird, weil im Regierungsprogramm eine Evaluierung der bisherigen Arbeitsgruppenergebnisse angekündigt wird, steht die Beibehaltung der Laienbeteiligung bei Delikten mit hoher Strafdrohung außer Streit.

Trotzdem gibt es Kritikpunkte aus anwaltlicher Sicht: Nicht nur viele Vorverfahren, sondern auch die Hauptverhandlungen bei Wirtschaftsdelikten dauern zu lange! Auch wenn es staatsbürgerliche Pflicht ist, als Schöffe oder Geschworener vor Gericht zu erscheinen, ist es unzumutbar, bei Großverfahren tage-, wochen-, oder monatelang aus dem Berufsleben herauszutreten und im Gerichtssaal auszuhalten, bis das Urteil gefällt ist. Die überlange Verfahrensdauer hat der Republik nicht schon einmal unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Verurteilungen aus Straßburg beschert. Es ist daher nicht nur eine Frage der Kosten und der Verfahrensökonomie, wenn umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren wiederholt werden müssen, wenn Schöffen oder Geschworene aus mehr oder weniger triftigen Gründen ausfallen.

Dazu kommt: Wenn die Akten des Vorverfahrens in zig Bänden enthalten sind, übersteigt dies mit Sicherheit das durchschnittliche Gedächtnisvermögen aller Beteiligten. Genaue Aktenkenntnis ist eine wesentliche Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zum Schutz der Beschuldigten. Auch wenn zu begrüßen ist, dass im Regierungsprogramm vorgesehen ist, die Digitalisierung auch für Strafverfahren zu nutzen, darf nicht übersehen werden, dass der Mensch als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger entscheidend ist und dessen Kapazität nicht grenzenlos ist, gibt ein nachdenklicher Kammerpräsident aus aktuellem Anlass zu bedenken.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE